

MITTEILUNGSBLATT

Akademie der bildenden Künste Wien
1010 Wien, Schillerplatz 3

Studienjahr 2003/2004 Ausgegeben am 12. 5. 2004 Nr. 30

SATZUNGSTEIL:

BESTELLUNG DER LEITERINNEN UND LEITER

DER INSTITUTE

SOWIE DEREN STELLEVERTRETER/INNEN

Für das Rektorat:

Mag. Anna Steiger
Vizerektorin

Bestellung der Leiterinnen und Leiter der Institute sowie deren Stellvertreter/innen

§ 1 (1) Zur Leiterin/Zum Leiter einer Organisationseinheit gem. § 20 Abs. 5 UG 2002 (Institute) ist vom Rektorat eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor bzw. eine Universitätsdozentin (§ 122 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 3 UG 2002) oder ein Universitätsdozent (§ 122 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 3 UG 2002) zu bestellen.

(2) Die Bestellung hat aufgrund eines schriftlichen Vorschlages der Mehrheit der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu erfolgen.

(3) Ein Vorschlag gem. Abs. 2 kann mit der Aufforderung, binnen angemessen festgesetzter Frist, einen neuen Vorschlag einzubringen, vom Rektorat zurückgewiesen werden.

§ 2 (1) Die Bestellung der Leiterinnen/Leiter der Institute hat nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen auf 4 Jahre, längstens aber bis Ablauf der Funktionsperiodes des jeweiligen Rektorats, zu erfolgen.

(2) Wiederbestellungen sind aufgrund eines Vorschlages gem. § 1 Abs. 2 zulässig.

(3) Scheidet ein Institutsvorstand vorzeitig aus seiner Funktion aus, hat das Rektorat nach den Vorgaben des §1 einen neuen Institutsvorstand für die restliche Periode zu bestellen.

§ 3 Die Bestellung von Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Leiter/innen von Instituten eines Institutes erfolgt auf Vorschlag der/des jeweiligen Leiterin/Leiters des Institutes durch das Rektorat. § 1 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4 (1) Die Leiterinnen/Leiter können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden.

(2) Die Leiterinnen/Leiter sind berechtigt, die Abberufung ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter, aus den in Abs. 1 angeführten Gründen beim Rektorat anzuregen.

Der Vorsitzende des Senats:

a.o.Univ.Prof. Univ. Doz. Dr. August Sarnitz